Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1995/05/12 20.3-15/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1995

Rechtssatz

Der dem Beschwerdeführer nach § 79 a AVG gebührende Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand ist in Pauschalsätzen festgelegt, somit ist keine Steuer anzurechnen. Mit dem Zuspruch des Verhandlungsaufwandes ist auch die zweite Verhandlung in derselben Sache abgegolten, weshalb das betreffende Mehrbegehren abzuweisen war.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde Kosten Pauschalsätze Mehrbegehren

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at